

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 62 835 18 60
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis

Bitte beachten Sie die [Einreise- und Visabestimmungen](#) (insbesondere Anhang 1, Liste 1)

Familiennachzug und Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/Partnern durch Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

1. Wer kann nachgezogen werden?

In der Schweiz wohnhafte, gesuchstellende Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung können folgende Personen nachziehen:

- ihre Ehegattin / ihren Ehegatten bzw. ihre eingetragene Partnerin / ihren eingetragenen Partner
- ledige Kinder unter 18 Jahren

2. Anspruchsberechtigung

Die Ehegattin / der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin / der eingetragene Partner und die Kinder von Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung haben keinen rechtlichen Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

3. Voraussetzungen

3.1 Finanzielle Mittel

Der Familiennachzug darf nicht zu einer Sozialhilfeabhängigkeit führen. Deshalb hat die gesuchstellende Person grundsätzlich nachzuweisen, dass sie eine Arbeitsstelle hat und in ungekündigter Anstellung ist. Das erzielte Einkommen muss den Unterhalt der ganzen Familie decken. Weiter darf die nachziehende Person keine Ergänzungsleistungen beziehen und der Familiennachzug darf nicht dazu führen, dass Ergänzungsleistungen bezogen werden könnten.

3.2 Krankenversicherung

Prämienverbilligungen werden im Kanton Aargau nur berücksichtigt, sofern sie geltend gemacht und zumindest mit einer Kopie des ausgefüllten Antragsformulars belegt werden können. Sofern bereits vorhanden, ist der Entscheid der Sozialversicherungsanstalt Aargau betreffend Bewilligung der Prämienverbilligung beizulegen.

3.3 Schulden / Verbindlichkeiten

Die gesuchstellende Person und gegebenenfalls ihre Familie weisen mittels Betreibungsregisterauszügen und Verlustscheinregistern nach, ob sie allenfalls Schulden bzw. Verlustscheine haben. Im Betreibungsregisteraus-

zug bzw. Verlostscheinregister nicht aufgenommene Schulden (Kreditrückzahlungen usw.) oder Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (nacheheliche Unterhaltsbeiträge an den ehemaligen Ehepartner, Unterhaltsbeiträge an eigene Kinder, welche nicht zur Unterstützungseinheit gehören, usw.) sind vollständig offenzulegen (Art. 90 Bst. a und b AIG).

3.4 Wohnsituation

Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann erteilt werden, wenn die nachzuziehenden Personen mit der bereits in der Schweiz lebenden Person zusammenwohnen werden. Dazu muss eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sein. Eine Wohnung gilt dann als bedarfsgerecht, wenn sie die Unterbringung der Gesamtfamilie ermöglicht und nicht zu einer Überbelegung der Wohnung führt.

3.5 Betreuung von Kindern

Es muss eine dem Kindeswohl angemessene Betreuung sichergestellt sein.

4. Vorgehen

4.1 Vorsprache der zur Wohnsitznahme visumpflichtigen, nachzuziehenden Person bei der Schweizer Botschaft im Wohnsitzstaat

Einzureichende Unterlagen für den Visumantrag sind direkt bei der Schweizer Botschaft anzufragen.

4.2 Vorsprache der in der Schweiz lebenden Partnerin / des in der Schweiz lebenden Partners bei der Einwohnerkontrolle am Wohnsitz

Es sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formular "Familiennachzug, Nachzug von eingetragenen Partnerinnen / Partnern, Vorbereitung der Heirat, Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft" ([Formular B1730](#))
- Kopie des Familienausweises oder aktueller Familienregisterauszug oder Eheschein bzw. Partnerschaftsausweis betreffend die im Ausland rechtsgültig eingetragene Partnerschaft
- Kopie des gültigen Reisepasses oder bei EU/EFTA-Staatsangehörigen der gültigen Identitätskarte der nachzuziehenden Person
- Strafregistrauszug des letzten Niederlassungsorts der nachzuziehenden Person
- Betreibungsregistrauszug
- Kopie des Mietvertrags mit aktueller Mietzinsangabe
- Aktuelle Krankenkassenpolice der gesuchstellenden Person
- Falls Prämienverbilligung geltend gemacht wird: Antragsformular für Prämienverbilligung der Krankenversicherung bzw. definitiver Entscheid der Sozialversicherungsanstalt Aargau
- Kopie des aktuellen Arbeitsvertrags
- Schriftliche Bestätigung der Arbeitgeber / des Arbeitgebers betreffend ungekündigter Anstellung
- Die letzten drei Lohnabrechnungen
- Bei Bezug einer AHV- oder IV-Rente durch die gesuchstellende Person: Verfügung AHV- oder IV-Rente und allenfalls Entscheid über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen

Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei Kindern unter 18 Jahren:

- Kopien der Geburtsscheine der Kinder
- Pro Person Kopie eines gültigen Reisepasses oder bei EU/EFTA-Staatsangehörigen einer gültigen Identitätskarte
- Scheidungs- / Auflösungsurteil mit Sorgerechtsentscheid
- Bei gemeinsamen Sorgerecht mit dem anderen Elternteil: schriftliches Einverständnis des anderen Elternteils betreffend Wohnsitznahme der Kinder in der Schweiz
- Formular "Unterhaltsgarantie" ([Formular N18240](#)), ausgefüllt durch den Stiefelternteil.

Nach Eingang aller verlangten Unterlagen und Formulare wird das Gesuch geprüft.

Hinweis

Sämtliche der Einwohnerkontrolle einzureichenden Unterlagen sind in eine schweizerische Landessprache (deutsch, französisch, italienisch) oder ins Englische übersetzen zu lassen. Das Amt für Migration und Integration behält sich vor, im Zweifelsfall die Richtigkeit einer Übersetzung auf Kosten der gesuchstellenden Person überprüfen zu lassen oder zusätzliche Dokumente anzufordern.